

8. Änderungssatzung der Satzung über die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden

Aufgrund der §§ 5; 150 ff. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. S. 205) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. S. 687, 719) sowie des § 40 des Landeswassergesetzes vom 30. November 1992 (GVOBl. S. 669/GS M.-V. 753-2; geändert durch EnteignungsG vom 02. März 1993 GVOBl. S. 178) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 17. Juni 2010 folgende 8. Änderungssatzung der Satzung über die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden erlassen.

Artikel I

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden vom 25. Februar 1998, zuletzt geändert mit 7. Änderungssatzung vom 15. November 2007, wird wie folgt geändert.

§ 1 Allgemeines erhält folgende Fassung:

- (1) Der Abwasserzweckverband Hagenow und Umlandgemeinden betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Versorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser)
 - a) eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für Hagenow, Stadt und den Ortsteilen Hagenow-Heide, Sudenhof und Viez sowie die Gemeinde Kirch-Jesar mit den Ortsteilen Kirch-Jesar und Neu-Klüß, die Gemeinde Kuhstorf, die Gemeinde Pätow-Steegen mit den Ortsteilen Pätow und Steegen, die Gemeinde Toddin mit den Ortsteilen Gramnitz und Toddin, die Gemeinde Warlitz mit den Ortsteilen Goldenitz und Warlitz, die Gemeinde Setzin mit den Ortsteilen Schwaberow und Setzin (Schmutzwasseranlage Hagenow),
 - b) eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) für die Gemeinde Bobzin (Abwasseranlage Bobzin),
 - c) eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für die Gemeinde Hülseburg mit dem Ortsteil Hülseburg (Schmutzwasseranlage Hülseburg),
 - d) eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für die Gemeinde Redefin und die Gemeinde Belsch mit dem Ortsteil Belsch (Schmutzwasseranlage Redefin),
 - e) eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung für Hagenow, Stadt (Niederschlagswasseranlage Hagenow),
 - f) eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur dezentralen Abwasserbeseitigung (dezentrale Abwasseranlage),

- g) eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für die Gemeinde Pritzler mit den Ortsteilen Pritzler und Schwechow (Schmutzwasseranlage Pritzler),
- h) eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für die Gemeinde Gammelin mit dem Ortsteil Gammelin (Schmutzwasseranlage Gammelin),
- i) eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für die Gemeinde Moraas (Schmutzwasseranlage Moraas),
- j) eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für die Gemeinde Strohkirchen (Schmutzwasseranlage Strohkirchen).

§ 2 Grundstück erhält folgende Fassung:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erhält folgende Fassung:

- (1) Der Anschlussverpflichtete kann unter Beachtung der Bestimmungen des § 40 Abs. 3 Landeswassergesetz vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang widerrufen oder auf bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen.
Ein begründetes Interesse im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn die Beseitigung oder die Verwertung des Abwassers lediglich der Gebührenersparnis dient. Voraussetzung für die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist die Zustimmung der im Landeswassergesetz bestimmten Behörde.
- (2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang an die Einrichtungen der zentralen Schmutzwasserentsorgung oder an die Einrichtungen der dezentralen Abwasserbeseitigung oder an die Einrichtungen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung ist beim Abwasserzweckverband zu beantragen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor Beginn eines Vierteljahres schriftlich beim Abwasserzweckverband beantragt werden.

- (3) Dem Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Einrichtungen der zentralen Schmutzwasserentsorgung oder der dezentralen Abwasserbeseitigung sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. Lagepläne des Grundstückes, auf dem das Abwasser anfällt.
 2. Unterlagen zur Art und Zusammensetzung, Speicherung, Behandlung und Nutzung des anfallenden Abwassers.
 3. Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe haben darüber hinaus den Nachweis des zuständigen Finanzamtes über die Eintragung als steuerpflichtiger Unternehmer vorzulegen.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser kann entfallen, wenn dieses auf dem Grundstück, auf dem es anfällt versickert oder in ein Gewässer eingeleitet oder verwertet werden soll. Der Nachweis der Möglichkeit der Versickerung oder Verwertung gemäß den technischen Regeln und die Einholung eventuell erforderlicher behördlicher Genehmigungen obliegt dem Grundstückseigentümer.

Dem Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. bei Versickerung:
 - Art, Größe und Lage der versiegelten Flächen
 - Technische Daten der Versickerungsanlage
 - Durchlässigkeitsbeiwert des Bodens k_f
 - Grundwasserstand
2. bei Einleitung in ein Gewässer:
 - Art, Größe und Lage der versiegelten Flächen
 - die behördliche Genehmigung (wasserrechtliche Erlaubnis)
3. bei Verwertung:
 - Art, Größe und Lage der versiegelten Flächen
 - entsprechende technische Unterlagen

Nach § 14 wird neu eingefügt

§ 15 Duldungspflicht

Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte haben das Anbringen und Verlegen örtlicher Leitungen für die jeweilige öffentliche Einrichtung auf ihrem Grundstück zu dulden, wenn dieses an die Einrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Einrichtung benutzt wird oder wenn die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtung für das Grundstück sonst vorteilhaft ist. Die Duldungspflicht besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme des Grundstücks Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte mehr als erforderlich oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

Die bisherigen §§ 15 und 16 werden zu den §§ 16 und 17

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.